VII. Steuerwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Die im Vorjahre eingeleiteten Verhandlungen darüber, daß die Steuerzahlungen mit den gewöhnlichen Postsparkassen-Erlagscheinen geleistet werden können, waren von Erfolg begleitet. Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 12. Juli und des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 18. Oktober, können nunmehr vom 1. Jänner 1908 zu Zahlungen an die städtischen Steueramtsabteilungen die gewöhnlichen Postsparkassen-Erlagscheine mit grünem Unterdruck verwendet werden. Die Erlagscheine werden von der k. k. Staatsverwaltung den städtischen Steueramtsabteilungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und sind diese den exekutiven Steuermahnungen und den Zahlungsaufträgen in einer den Fälligkeitsterminen entsprechenden Anzahl anzuschließen. Die postämtliche Empfangsbestätigung tritt in der Regel an die Stelle der steuerämtlichen Bestätigung. Letztere wird nur erteilt, wenn die einzahlende Partei eine solche wünscht und diesen Wunsch durch Aufkleben einer der Portogebühr für eine Korrespondenzkarte oder einen geschlossenen Brief entsprechenden Briefmarke auf der Rückseite des Erlagscheines zu erkennen gegeben hat. Bezüglich der beim Postsparkassenamte auflaufenden Manipulationsgebühren wurde vereinbart, daß der Gemeinde Wien die Gebühren dann ersetzt werden, wenn diese den Betrag von jährlich 9000 K, nach Berücksichtigung der für die Einlagen auflaufenden Zinsen, übersteigen.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Berechnung der Verzugszinsen für Gewerbetaxen und Firmaprotokollierungsgebühren hat die k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion am 27. April die Weisung erteilt, daß die 5%igen Zinsen bei rückständigen Firmaprotokollierungsgebühren von dem auf den letzten Tag der 30tägigen Zahlungsfrist folgenden Tage an, dagegen bei rückständigen Gewerbetaxen von dem der Fälligkeit der ersten Erwerbsteuerrate nächstfolgenden Tage an zu rechnen sind.

Die Vergütungszinsen für nicht rechtsbeständig eingehobene direkte Steuern und Steuerstrafen werden nach dem Finanzministerialerlasse vom 5. November in Hinkunft im Wege der k. k. Postsparkassa den anspruchberechtigten Personen unmittelbar von der k. k. Finanzlandesdirektion ausbezahlt. Hiedurch entfällt für die Steueramtsabteilung jede diesbezügliche Verrechnung und Kassagebarung.

Bezüglich der Einforderung geringfügiger Beträge in fremden Bezirken wurde von der k. k. Finanzlandesdirektion am 28. Jänner die Verfügung getroffen, daß derartige Beträge, wenn der Aufwand an Zeit und Mühe im Mißverhältnisse zum Erfolge steht,

je nach der Lage des Falles entweder sofort zur Abschreibung zu beantragen, oder erst mit der Schuldigkeit des nächsten Jahres einzuheben sind. Mit dem weiteren Erlasse vom 30. Jänner wurden die Steueramtsabteilungen ermächtigt, Rückstände an Staatssteuern bis zum Betrage von 2 K bei allen gelöschten und bei lebenden Konten, wenn aus vorhergehenden Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit die Erfolglosigkeit einer Exekution wahrscheinlich ist, oder der betreffende Steuerträger seinen ordentlichen Wohnsitz im Auslande hat, in Abschreibungstabellen zu sammeln und gleichzeitig die Abschreibung derselben, gegen nachträgliche Genehmigung der k. k. Steueradministration, auf den Steuerkonten durchzuführen.

Mit Finanzministerialerlaß vom 26. März wurde die bisherige Kompetenz der k. k. Steueradministrationen, Steuerabschreibungen wegen Uneinbringlichkeit bis 60 K im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, erweitert. Demzufolge können diese nunmehr Nachsichten bis zu 200 K im eigenen Wirkungskreise bewilligen.

Der Nachlaß an der Grund-, Gebäude- und allgemeinen Erwerbsteuer und der Steuerfuß der von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zu entrichtenden Erwerbsteuer wurde mittelst Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. Juni, und zwar unverändert in gleicher Höhe und im zulässigen Höchstausmaße wie in den Vorjahren festgesetzt.

Mit Rücksicht auf die im § 77 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. 220, ausgesprochene Haftung des Gewerbeverpächters für die allgemeine Erwerbsteuer wurden die Steueramtsabteilungen angewiesen, anläßlich der Anweisung der Erwerbsteuerkonto-Nummer für den Pächter auch den Namen und Wohnort des Verpächters am Konto vorzumerken. Wird die Haftpflicht des Verpächters in Anspruch genommen, so ist die Exekutionsführung besonders beschleunigt vorzunehmen.

b) Gebarungsergebnisse.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1905 und 1906 ermittelte Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug für die Bezirke I bis XXI 287,213.136 K 83 h.

Von diesem Mietzinserträgnisse unterliegen 261,774.937 K 33 h der $26^2/_3$%igen, 4,282.141 K 98 h der 20%igen Hauszinssteuer und 21,081.238 K 31 h der früheren 20%igen, im Jahre 1907 mit 24% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 74.819 K 21 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für welche nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer zehn Zwanzigstel der Differenz auf die $26^2/_3$%ige Hauszinssteuer zu entrichten war.

In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof gelangten die Zins- und Schulheller nunmehr zum erstenmale mit dem normalen Ausmaße zur Einhebung.

Von dem oben erwähnten Mietzinse wurde ein Betrag von 44,778.353 K 73 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15% bei der $26^2/_3$%igen, 30% bei der 20%igen und 20% bei der 24%igen Hauszinssteuer) abgerechnet. Von dem verbleibenden Nettomietzinse wurde der steuerpflichtige Teil per 163,116.358 K 36 h der Hauszinssteuer unterzogen, während von dem auf steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile entfallenden Nettomietzinse per 79,318.424 K 74 h die 5%ige Steuer zur Einhebung gelangte.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betrugen 4,227.183 K 89 h, und zwar anläßlich der Wohnungsleerstehungen 2,986.670 K 03 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses 5668 K 14 h und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigstellungen 1,234.845 K 72 h.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage der Gebäudesteuer entfielen auf die Staatssteuer 1,494.432 K 99 h (vorgeschriebener Betrag 42,412.996 K 02 h), auf die Landesumlagen 814.112 K 24 h (vorgeschriebener Betrag 17,526.351 K 08 h) und auf die Gemeindezuschläge samt den Zins- und Schulhellern 1,918.638 K 66 h (vorgeschriebener Betrag 40,497.087 K 18 h). In dem letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 36.411 K 27 h, ferner die wegen Mietzinsverlustes nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und Schulheller per 1121 K 54 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 546 K 79 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Personalsteuergesetzes gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 5,305.469 K 48 h, und zwar an Grundsteuer 41.928 K 49 h, an Hauszinssteuer 5,263.304 K 09 h, an Hausklassensteuer 236 K 90 h.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer	240.764 K 38 h
Hauszinssteuer	36,733.904 „ 33 „
Hausklassensteuer	1.648 „ 48 „
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	4,076.426 „ 70 „
allgemeiner Erwerbsteuer	10,492.240 „ 25 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	27.438 „ 34 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	21,540.471 „ 35 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschr. Haftung I. Hauptstück	15.315 „ 14 „
„ „ „ „ „ „ II. „	636 „ 80 „
im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer	1,318.579 „ 91 „
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer	1,381.932 „ 79 „
Personaleinkommensteuer	24,509.940 „ 46 „
Besoldungssteuer	1,221.878 „ 85 „
alter Erwerb- und Einkommensteuer	6.503 „ 63 „
zusammen	101,567.681 K 41 h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an:

Verzugszinsen	320.992 K 53 h
Exekutionskosten	83 „ 85 „
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung	883.526 „ 70 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	2.125 „ 30 „
Taxen für Gewerbeanmeldungen	53.344 „ 23 „
Taxen für Firmaprotokollierungen	77.833 „ 94 „
Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamten zur Feststellung von Mietzinserträgnissen	189 „ — „

An Vergütungszinsen für die nicht rechtsbeständig vereinnahmten und daher bar rückersetzten Beträge an direkten Staatssteuern und Strafen wurde ein Betrag von 6227 K 23 h beausgabt.

Die Gesamt-Einzahlung an Steuern und Gebühren betrug 102,899.549 K 73 h. Es ist somit das Gesamterträgnis im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre um 6,875.161 K 14 h günstiger.

Bei den einzelnen Steuergattungen ergaben sich gegenüber dem Vorjahre folgende Veränderungen:

Die Grundsteuer ist um 3417 K 96 h gestiegen.

Bei der Gebäudesteuer ist eine Steigerung der Einnahmen zu verzeichnen, u. zw. bei der Hauszinssteuer um 1,261.790 K 65 h, bei der Hausklassensteuer um 57 K 52 h, bei der 5%igen Steuer um 174.575 K 09 h. Das günstigere Ergebnis ist auf die höheren Mietzinse der Jahre 1905 und 1906 zurückzuführen, welche die Besteuerungsgrundlage für die Jahre 1907 und 1908 abgaben, weiters auf die Erhöhung des Perzentausmaßes in den 1891 einverleibten Vorortegemeinden.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ergab sich eine Mehreinnahme von 173.309 K 83 h. Dieses günstigere Resultat ist einerseits der höheren Steuervorschreibung, anderseits der rascheren Zustellung der exekutiven Mahnungen zu danken. Bei der von den Hausier- und Wandergewerben entrichteten Erwerbsteuer ist ein neuerlicher Rückgang um 796 K 76 h infolge geringerer Steuervorschreibung zu verzeichnen.

Die von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen einbezahlte Erwerbsteuer ist um 2,850.040 K 39 h gestiegen. Die Steigerung ist darin begründet, daß die Jahresbilanzen der Unternehmungen höhere Erträgnisse auswiesen, daher auch die Steuerleistung stieg.

Im Berichtsjahre wurden zum erstenmale Steuerzahlungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geleistet, dieselben ergaben einen Betrag von 15.951 K 94 h.

Bei der im Wege des Abzuges erhobenen Rentensteuer ist eine Mehrzahlung von 16.194 K 24 h, bei der auf Grund von Bekenntnissen eingehobenen Rentensteuer ist ein Mehrerträgnis von 134.506 K zu verzeichnen; die Ursache des günstigeren Ergebnisses liegt in der erhöhten Steuervorschreibung.

Die Einzahlung an Personaleinkommensteuer ist um 1,352.606 K 99 h, die Besoldungssteuer um 232.736 K 43 h gestiegen, infolge der höheren Steuervorschreibung.

An der alten Erwerb- und Einkommensteuer wurde um 23.268 K 18 h weniger einbezahlt.

Bei den Verzugszinsen erfolgte eine Mindereinnahme um 26.299 K 32 h, bei den Exekutionskosten um 3806 K 02 h, bei den Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters um 262 K 31 h. Bei den Gewerbeanmeldungstaxen erfolgte ein Mehrerträgnis um 30.762 K 87 h, bei den Gebühren für Firmaprotokollierungen um 37.467 K 65 h, bei den Strafen um 649.944 K 83 h, bei den Kommissionsgebühren um 147 K.

An Vergütungszinsen wurden im Berichtsjahre um 3916 K 26 h mehr beausgabt.

An Landes-Umlagen wurden einbezahlt bei der:

Grundsteuer	79.284 K 91 h
Hauszinssteuer	16,386.528 „ 78 „
Hausklassensteuer	835 „ 10 „
5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	305.786 „ 29 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,854.804 „ 64 „

Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	6.290 K 68 h
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	6,463.621 „ 24 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschr. Haftung I. Hauptstück	4.439 „ 03 „
„ „ „ „ „ „ II. „	191 „ 04 „
auf Grund von Bekenntnissen von vorgeschriebener Rentensteuer .	385.919 „ 61 „
Besoldungssteuer	311.097 „ 79 „
alten Erwerb- und Einkommensteuer	852 „ 57 „
zusammen . . .	26,799.651 K 68 h

Das Erträgnis dieser Umlagen war gegenüber dem Vorjahre um 1,625.627 K 26 h günstiger.

An Gemeinde-Umlagen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer	70.853 K 79 h
Hauszinssteuer	14,950.121 „ 77 „
Hausklassensteuer	750 „ 19 „
5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude . .	245.448 „ 52 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,545.453 „ 62 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	5.498 „ 33 „
Erwerbsteuer von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	5,817.481 „ 59 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschr. Haftung I. Hauptstück	3.979 „ 57 „
„ „ „ „ „ „ II. „	171 „ 94 „
Rentensteuer	345.246 „ 48 „
Besoldungssteuer	279.623 „ 67 „
alten Erwerb- und Einkommensteuer	1.299 „ 20 „
zusammen . . .	24,265.928 K 67 h

Für den Bezirksstraßenfonds-, Landesschulfonds-, Landesarmenfonds- und Flußaufsichtsfondsbeitrag überstiegen die Ausgaben die Einnahmen insgesamt um 1881 K 72 h. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 72.275 K 88 h, an Exekutionsgebühren 361.908 K 28 h eingehoben. An Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse wurde der Betrag von 5136 K 88 h eingehoben und an den allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

An Mietzins-Umlagen wurde ein Betrag von 23,363.202 K 82 eingezahlt.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramtsabteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militäreinquartierungsbeiträge 285.169 K 33 h, Kanalräumungsgebühren 769.169 K 80 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Bedarf 3,278.651 K 72 h.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 52,399.561 K 66 h und war gegenüber dem Vorjahre um 2,292.708 K 91 h günstiger.

Die Steigerung der Einnahmen bei den Steuerzuschlägen betrug 1,695.902 K 54 h und zwar bei der Grundsteuer 482 K 60 h, bei der Hauszinssteuer 835.556 K 61 h, bei der 5%igen Steuer 8198 K 62 h, bei der allgemeinen Erwerbsteuer 28.081 K 29 h, bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen 757.623 K 34 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung 4151 K 51 h, bei der

Rentensteuer 33.600 K 48 h, bei der Besoldungssteuer 33.178 K 80 h. Geringer sind die Einnahmen bei der Hausklassensteuer um 53 K 80 h, bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben um 48 K 39 h und bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer um 4868 K 52 h.

Die Zins- und Schulheller sind um 574.636 K 76 h, der Militäreinquartierungsbeitrag um 11.850 K 36 h, die Kanalräumungsgebühren um 23.165 K 30 h, die Wasserbezugsgebühren um 63.328 K 09 h, die Exekutionsgebühren um 1771 K 77 h, und die Verzugszinsen um 5398 K 77 h gestiegen.

Dagegen sind die Einnahmen bei den Strafen für den Armenfonds um 1483 K 69 h gesunken.

Die Einzahlung an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 243.834 K 70 h, bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen 538.091 K 97 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung 398 K 83 h und bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer 55 K 23 h, zusammen 782.380 K 73 h und ist um 69.942 K 49 h gestiegen.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 505.507 K 55 h. eingehoben, und zwar bei der allgemeinen Erwerbsteuer 159.291 K 97 h, bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen 345.824 K 62 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung 255 K 25 h und bei der alten Erwerbsteuer 135 K 71 h. Die Mehreinnahme beträgt 42.913 K 75 h.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Bezirke wurden 131.614 K 79 h einbezahlt, um 156 K 63 h mehr als im Vorjahre.

An Weingartendarlehen fand eine Rückzahlung im Betrage von 149 K 70 h statt.

Die gesamten, bei den Steueramtsabteilungen geleisteten Einzahlungen betrugen, und zwar an:

Grundsteuer	390.903 K 08 h
Hauszinssteuer	68,070.554 „ 88 „
Hausklassensteuer	3.233 „ 77 „
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	4,627.661 „ 51 „
allgemeiner Erwerbsteuer	16,295.625 „ 18 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	39.227 „ 35 „
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	34,705.490 „ 77 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschr. Haftung I. Hauptstück	24.361 „ 71 „
„ „ „ „ „ „ II. „	1.025 „ 89 „
Rentensteuer im Wege des Abzuges	1,318.579 „ 91 „
Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen	2,113.098 „ 88 „
Personaleinkommensteuer	24,509.940 „ 46 „
Besoldungssteuer	1,812.600 „ 31 „
Gewerbeanmeldungstaxen	53.344 „ 23 „
Firmaprotokollierungsgebühren	77.833 „ 94 „
Verzugszinsen abzüglich der Vergütungszinsen	387.041 „ 18 „
Exekutionskosten	83 „ 85 „
Exekutionsgebühren	361.908 „ 28 „

Bezirksstraßenfondsbeiträge	Minus-einnahmen	708 K 15 h
Landesschulfondsbeiträge		839 „ 77 „
Landesarmenfondsbeiträge		333 „ 47 „
Flußaufsichtsfondsbeiträge		— „ 33 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters		2.125 „ 30 „
Kommissionsgebühren		189 „ — „
Strafen		888.663 „ 58 „
alte Erwerb- und Einkommensteuer		8.846 „ 34 „
die Einnahme an Steuern samt Zuschlägen beträgt daher		155,690.457 K 68 h

Ferner wurden eingezahlt:

an Zinshellern	10,619.637 K 64 h
an Schulhellern	12,743 565 „ 18 „
Militäreinquartierungsbeitrag	285.169 „ 33 „
Kanalräumungsgebühren	769.169 „ 80 „
Wasserbezugsgebühren	3,278.651 „ 72 „
Gewölbewachebeitrag	131.614 „ 79 „
Weingartendarlehen	149 „ 70 „

Die gesamte Einzahlung betrug 183,518.415 K 84 h und ist gegenüber dem Vorjahre um 10,906.660 K 39 h gestiegen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 155,690.457 K 68 h entfielen auf

		oder in Prozenten
den Staat	102,899.549 K 73 h	66·10
das Land	26,799.651 „ 68 „	17·21
die Gemeinde	24,703.367 „ 99 „	15·87
n.-ö. Handels- und Gewerbekammer	782.380 „ 73 „	0·50
die Gewerbeschulkommission	505.507 „ 55 „	0·32

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren per 24,703.367 K 99 h verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise:

		oder in Prozenten
auf die Grundsteuer	70.853 K 79 h	0·29
„ „ Gebäudesteuer (Hauszins-, Hausklassen- und 5%ige Steuer)	15,196.320 „ 48 „	61·51
auf die Erwerbsteuer (Allgemeine Erwerbsteuer, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung)	2,555.103 „ 46 „	10·34
auf die Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	5,817.481 „ 59 „	23·55
auf die Rentensteuer	345.246 „ 48 „	1·39
„ „ Besoldungssteuer	279.623 „ 67 „	1·13
„ „ alte Erwerb- und Einkommensteuer	1.299 „ 20 „	0·01
„ „ Verzugszinsen	72.275 „ 88 „	0·29
„ „ Exekutionsgebühren	361.908 „ 28 „	1·47
„ „ Ordnungsstrafen	5.136 „ 88 „	0·02
„ „ Bezirksstraßen-, Landesschul-, Landesarmen- und Flußaufsichtsfondsbeiträge	1.881 „ 72 „	

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde Wien an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren per 24,703.367 K 99 h und an Mietzinsumlagen per 23,363.202 K 82 h entfielen auf Steuerzuschläge 51·40%, auf die Zins- und Schulheller 48·60%.

Von den aus dem Mehrerträgnisse der staatlichen Personalsteuern an den n.-ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurde als 50%iger Anteil der Betrag von 1,336.584 K 72 h an die Gemeinde Wien abgeliefert.

(Hievon betreffen 336.894 K 72 h den Rest vom Jahre 1906 und 999.690 K à conto-Zahlungen pro 1907.)

Der Anteil an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien betrug 1,541.797 K 48 h.

(Hievon entfielen 1,041.797 K 48 h für das Jahr 1906 und 500.000 K als à conto-Zahlung für das Jahr 1907, der Restbetrag für das Jahr 1907 im Betrage von 718.727 K 20 h wurde im Jahre 1908 zur Abfuhr gebracht.)